

Verordnung über den öffentlichen Verkehr mit Kraftdroschken in der Gemeinde Erlensee (Kraftdroschkenordnung)

in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24. Oktober 1985 (Drucksache 87/85)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 und 39 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I Seite 241) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung der Hess. Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. Seite 118) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Erlensee vom 30. Oktober 1980 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Das Gebiet der Gemeinde Erlensee bildet ein einheitliches Droschkengebiet.

§ 2 Droschkenhalteplätze

1. Die Droschkenhalteplätze innerhalb der Gemeinde Erlensee werden vom Gemeindevorstand jeweils nach Bedarf festgelegt.

2. Der Gemeindevorstand bestimmt die auf diesem Droschkenplatz zugelassene Droschkenzahl und kann jederzeit bereits bestehende Halteplätze erweitern, beschränken, aufheben und andere Halteplätze errichten, sofern es das öffentliche Interesse erfordert.

Bei besonderen Anlässen, bei denen ein außergewöhnliches Verkehrsbedürfnis zu erwarten ist, kann die Straßenverkehrsbehörde das Bereithalten von Droschken auch an anderen Orten gestatten (nicht ständige Halteplätze).

Der Halteplatz der Kraftdroschken ist in diesem Falle so zu wählen, dass dadurch der übrige Verkehr - insbesondere die An- und Abfahrt - nicht behindert wird.

§ 3 Benutzung der Droschkenhalteplätze

1. Kraftdroschken dürfen nur auf dem nach Bild 229 (Droschkenplatz des § 41) der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschilderten Droschkenhalteplätzen bereitgehalten werden.

2. Das Anfahren des Droschkenplatzes zur Beförderung von Fahrgästen ist nur den Kraftdroschken gestattet, die für den jeweiligen Halteplatz (Standort § I) zugelassen sind. Die zugelassene Droschkenzahl darf nicht überschritten werden.

§ 4

Ordnung auf dem Droschkenplatz

1. Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Droschkenhalteplatz aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und ein ungehinderter Durchgang möglich ist.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Sofern sich an einem Halteplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer der ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich und auf dem kürzesten Wege auszuführen.
3. Die Kraftdroschkenfahrer haben darauf zu achten, dass sich der Droschkenhalteplatz in einem sauberen Zustand befindet. Papierreste und sonstiger Unrat dürfen nicht am Droschkenhalteplatz belassen werden.
4. Kraftdroschken dürfen auf dem Droschkenplatz nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
5. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Ob1iegenheiten auf dem Droschkenplatz nachzukommen.

§ 5 Droschkeneinsatz

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht als Droschkenhalteplätze gekennzeichnet sind, dürfen nur solche Droschken bereitgehalten werden, die im Dienst eines Fahrgastes mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger warten.

§ 6 Dienstbetrieb

1. Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenorganisationen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden.

Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

2. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen. Ihr ist monatlich ein Nachweis über die erbrachte Beförderungsleistung vorzulegen. Der Nachweis ist getrennt nach Besetzt- und Totalkilometern zu führen.
3. Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

§ 7 Befreiung von der Beförderungspflicht

Fahrten auf unbefestigten Wegen kann der Kraftdroschkenfahrer ablehnen, wenn diese als unbefahrbar und behördlich gekennzeichnet sind.

§ 8 Fahrpreis

1. Die Berechnung der Fahrpreise erfolgt nach dem jeweilig zugelassenen örtlichen Beförderungstarif als Festpreis unter Anwendung des Fahrpreisanzeigers.
2. Vereinbarungen über den Fahrpreis sind nicht zulässig.
3. Bezüglich des Mitführens eines Abdruckes über die gültigen Fahrpreise wird auf § 16 BOKraft verwiesen, wonach ein Abdruck der gültigen Fahrpreise in der Kraftdroschke - gut sichtbar für den Fahrgast - anzubringen ist. Die Preistafel muss in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt sein.
4. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

§ 9 Sauberhaltung der Droschken

Der Droschkenfahrer hat dafür zu sorgen, dass sich die im Dienst befindliche Kraftdroschke äußerlich und im Wageninneren in einem sauberen Zustand befindet.

§ 10 Funkgeräte

1. Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
2. Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.
3. Rundfunkgeräte sind auf Verlangen des Fahrgastes abzuschalten.

§ 11 Beförderungspflicht

1. Die Kraftdroschkenfahrer sind verpflichtet, die ihnen erteilten Beförderungsaufträge auszuführen. Die Fahrgäste sind in der Reihenfolge zu fahren, wie sie am Halteplatz eingetroffen sind. Werden die Fahraufträge fernmündlich erteilt, so ist die Beförderung in der Reihenfolge der Bestellung durchzuführen. Bis 50 kg Gepäck ist mitzunehmen.
2. Sammelbeförderungen von Fahrgästen sind grundsätzlich nicht zulässig.
3. Die Mitnahme von Personen die nicht Fahrgäste sind, ist verboten.

§ 12

Pflichten im Fahrdienst

1. Der Droschkenfahrer hat sich den Fahrgästen gegenüber höflich und korrekt zu verhalten und dem Fahrgast beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein.
2. Alle in der Droschke oder auf dem Droschkenhalteplatz gefundenen Sachen sind unverzüglich an die nächste Polizeidienststelle abzugeben.
3. Die Vermietung von Kraftdroschken an Selbstfahrer ist verboten.
4. Die gekürzte Ausfertigung (§ 17 Abs. 6) der Genehmigungsurkunde ist auf der Fahrt mitzuführen.
5. Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 7.7.1960 (BGBl. I S. 553) (BOKraft) ist genauestens einzuhalten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Droschkenordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.113,00 € soweit sie fahrlässig begangen sind, entsprechend § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) bis zu 2.556,00 € geahndet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Droschkenordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.